

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 30. Juni	2025
--------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
23.6.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 312-2-1-J, 312-0-J, 312-1-J, 312-2-4-J, 300-12-6-J, 312-2-3-J	178
3.6.2025	Verordnung zur Änderung der Heilberufeverordnung 2122-5-G	188
4.6.2025	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht 26-1-1-I	196
17.6.2025	Verordnung zur Änderung der StMWK-Zuständigkeitsverordnung 2030-3-4-2-WK	197

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Juni 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „hat das Ziel der Resozialisierung und“ eingefügt.
2. Art. 3 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Zu den Maßnahmen gehören insbesondere schulische und berufliche Bildung, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. ³Die Maßnahmen stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. ⁴Die konkrete Gewichtung im Einzelfall wie auch Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten und den Befähigungen der einzelnen Gefangenen sowie am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. ⁵Die Behandlung dient der Verhütung weiterer Straftaten, der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und dem Opferschutz.“

3. In Art. 5a Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , und hierbei beratend zu unterstützen.“ ersetzt
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Im Vollzugsplan sind die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Vollzugsplan enthält insbesondere Angaben über

1. vollzugliche Maßnahmen wie Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Zuweisung zu einer Wohngruppe, Arbeitseinsatz, Freizeitgestaltung, Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,
2. pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen wie schulische und berufliche Bildung, Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz, Vorbereitung einer Schuldenregulierung, Suchtberatung und Entlassungsvorbereitung und
3. therapeutische Maßnahmen wie Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Unterbringung in einer Behandlungsabteilung, Einzeltherapie und Gruppentherapie.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig, mindestens aber alle zwölf Monate zu überprüfen und an die Entwicklung der Gefangenen und die weiteren Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung anzupassen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. ²Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist die Frist zur Überprüfung und Anpassung des Vollzugsplans angemessen zu verkürzen. ³Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Gefangenen erörtert. ²Ein Abdruck des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.“

5. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sondereinkauf aus einem durch die Anstalt vermittelten Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln ist zugelassen an drei von den Gefangenen zu wählenden Zeitpunkten im Jahr.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

6. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berufliche und schulische Bildung, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, den Haftalltag zu strukturieren, Wertschätzung zu erfahren und den Gefangenen den Mehrwert und Nutzen einer Arbeitstätigkeit deutlich zu machen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ergiebig“ die Wörter „und dem Behandlungsauftrag förderliche“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „wirtschaftlich ergiebiger“ gestrichen.

d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Geeignete Gefangene sollen an Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen teilnehmen.“

7. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „zum Zwecke der Behandlung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zum Zwecke der Behandlung“ eingefügt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gefangene, die die Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben, und

2. werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.“
8. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
9. Art. 46 wird durch die folgenden Art. 46 bis 46c ersetzt:

„Art. 46

Arbeitsentgelt

(1) ¹Die Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt, bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht, Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, einen Verzicht auf den Haftkostenbeitrag sowie durch den Erlass von Verfahrenskosten. ²Diese Anerkennung soll den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben vor Augen führen. ³Das Arbeitsentgelt dient der Bildung der Gelder nach den Art. 50 bis 52 und soll den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld vermitteln. ⁴Hierzu werden Gefangene auch an den Kosten im Vollzug nach den Vorschriften dieses Gesetzes beteiligt.

(2) ¹Üben Gefangene eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 15 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen (Eckvergütung). ³Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit nach Maßgabe des Art. 48 gestuft werden. ⁴Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung. ⁵Das Arbeitsentgelt wird nach einem Stundensatz bemessen, wobei von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden auszugehen ist.

(3) Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

Art. 46a

Entschädigung für
entgangenes Arbeitsentgelt

Nehmen Gefangene während ihrer regulären Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan festgelegten sozialtherapeutischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung im Umfang von bis zu sechs Behandlungsstunden pro Woche in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung eine Ausbildungsbeihilfe.

Art. 46b

Arbeitsurlaub und Anrechnung der
Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) ¹Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung nach Art. 39 oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin zwei Werktage von der Arbeit freigestellt. ²Die Regelung des Art. 45 bleibt unberührt. ³Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt.

(2) ¹Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Abs. 1 in Form von Arbeitsurlaub gewährt wird. ²Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, 3 und 5, Art. 15 und 16 gelten entsprechend.

(3) Art. 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 in Anspruch oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Abs. 2 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Abs. 1 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(5) Eine Anrechnung nach Abs. 4 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des oder der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn oder sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn der oder die Gefangene im Gnadenweg aus der Haft entlassen wird.

(6) ¹Soweit eine Anrechnung nach Abs. 5 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei Entlassung für ihre Tätigkeit nach Art. 46 Abs. 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 % des ihnen nach den Abs. 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihnen nach Art. 47 gewährten Ausbildungsbeihilfe. ²Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. ³Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Abs. 5 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Abs. 4 StGB gilt entsprechend.

Art. 46c

Erlass von Verfahrenskosten

Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Freistaat Bayern zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend, wobei Art. 46b Abs. 1 Satz 3 entsprechend gilt, eine Beschäftigung nach Art. 39 oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 % der zu tragenden Kosten, oder
 2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach Art. 46 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.“
10. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht“ durch die Wörter „schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „gilt Art. 46 Abs. 2 und 3 entsprechend“ durch die Wörter „gelten Art. 46 Abs. 2 und 3 sowie Art. 48“ ersetzt.
11. Art. 48 wird wie folgt gefasst:

„Art. 48

Vergütungsstufen und Zulagen

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (Art. 46 Abs. 2) und der Ausbildungsbeihilfe (Art. 47 Abs. 1) wird nach den folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

1. Vergütungsstufe I: Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung;
2. Vergütungsstufe II:
 - a) Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen,
 - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1 für die Teilnahme an einem Unterricht nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 oder an Maßnahmen der Berufsfindung, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahmen gerechtfertigt ist, und
 - c) Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen nach Art. 149 Abs. 2, wenn nicht Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 149 Abs. 2 bezahlt wird;
3. Vergütungsstufe III: Arbeiten der Stufe II, die eine Einarbeitungszeit erfordern;
4. Vergütungsstufe IV:
 - a) Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit oder die Geschicklichkeit stellen, sowie
 - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1;
5. Vergütungsstufe V:
 - a) Arbeiten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Fachkraft erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, sowie
 - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1 nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme, wenn der Ausbildungsstand der Gefangenen dies rechtfertigt;
6. Vergütungsstufe VI: Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe V hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

(2) Der Grundlohn beträgt ausgehend von der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2:

1. Vergütungsstufe I:	70 %,
2. Vergütungsstufe II:	80 %,
3. Vergütungsstufe III:	90 %,
4. Vergütungsstufe IV:	100 %,
5. Vergütungsstufe V:	110 %,
6. Vergütungsstufe VI:	120 %.

(3) Der Grundlohn kann nach der nächstniedrigeren Vergütungsstufe festgesetzt werden, wenn die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt.

(4) Zum Grundlohn können Zulagen gewährt werden für Arbeiten

 1. unter arbeiterschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich überstiegen, bis zu 5 % des Grundlohns,
 2. zu ungünstigen Zeiten bis zu 5 % des Grundlohns und
 3. von weit überdurchschnittlicher Arbeitsmenge oder Arbeitsqualität bis zu 10 % des Grundlohns.“- 12. In Art. 54 Satz 1 wird das Wort „angemessenes“ gestrichen und nach dem Wort „Taschengeld“ werden die Wörter „in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tagessatz der Eckvergütung“ eingefügt.

13. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Gefangene können an den Kosten der Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3 im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter beteiligt werden.“

14. In Art. 78 wird nach dem Wort „Bemühen“ das Wort „beratend“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „und ihre Schulden zu regulieren.“ ersetzt.

15. In Art. 89 Abs. 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „sowie von Forderungen wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums während der Inhaftierung“ eingefügt.

16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

17. In Art. 96 Abs. 4 werden die Wörter „aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß“ gestrichen.

18. In Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1814 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

19. Art. 130 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Vollzugsplan gilt Art. 9 Abs. 1 bis 3 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vollzugsplan ergänzend Angaben über schulische Aus- und Weiterbildung, berufsorientierende, -qualifizierende oder arbeits-therapeutische Maßnahmen, besondere Hilfs- und Erziehungsmaßnahmen, Teilnahme am Sport, Gestaltung der Außenkontakte und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten enthält.“

20. In Art. 146 Abs. 3 wird die Angabe „Alternative 2“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

21. Art. 149 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Üben junge Gefangene eine ihnen zugewiesene Beschäftigung aus, so erhalten sie unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeit ein nach Art. 46 Abs. 2 und Art. 48 zu bemessendes Entgelt. ²Art. 46 Abs. 3 und Art. 46a bis 46c gelten entsprechend.“

22. Art. 161 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 ist der Vollzugsplan mindestens alle sechs Monate zu überprüfen und anzupassen.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

23. Dem Art. 166 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden. ²Dies gilt ebenso bei Gefangenen,

1. die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden oder
2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereinstimmt.“

24. In Art. 179 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Krankenpflegegesetz“ durch das Wort „Pflegerberufegesetz“ ersetzt.

25. In Art. 189 Abs. 1 werden die Wörter „ , wissenschaftlich fortzuentwickeln“ durch die Wörter „einschließlich der Arbeit und deren Vergütung sowie deren Wirkungen auf die Resozialisierung, regelmäßig wissenschaftlich zu evaluieren, zu begleiten“ ersetzt.

26. In Art. 208 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 JGG sowie“ gestrichen, die Angabe „§§ 130 und 176 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 176 Abs. 4“ ersetzt und die Wörter „Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG)“ werden durch die Wörter „Erzwingungshaft inklusive des Datenschutzes (§§ 171 bis 175, 179 bis 186 StVollzG)“ ersetzt.

27. Art. 209 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. ²An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden.“

(4) ¹Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Sicherungsverwahrten erörtert. ²Eine Abschrift des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.“

2. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

3. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „16 v. H.“ durch die Angabe „22 %“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 48 BayStVollzG gilt entsprechend.“

c) In Abs. 5 wird die Angabe „88 v. H.“ durch die Angabe „90 %“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Art. 46a BayStVollzG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Woche bis zu zehn Behandlungsstunden vergütet werden können. ²Art. 46c BayStVollzG gilt entsprechend.“

4. Art. 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zweieinhalbfachen“ durch das Wort „1,85-fachen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „fünffachen“ durch das Wort „3,7-fachen“ ersetzt.

5. In Art. 69 Abs. 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „sowie von Forderungen wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums während der Inhaftierung“ eingefügt.

6. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

7. In Art. 74 Abs. 6 werden die Wörter „aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß“ gestrichen.

8. Art. 85 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“

9. In Art. 100 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Art. 95 Abs. 6 bis 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze finden“ durch die Wörter „Art. 46 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes findet“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“

2. Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung“ durch die Wörter „Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 48 BayStVollzG“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „9 v.H.“ durch die Angabe „15 %“ ersetzt.

3. In Art. 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

4. In Art. 33 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Art. 149 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und Art. 46 Abs. 5“ durch die Wörter „Art. 149 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 46 Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“

2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

§ 5**Änderung der
Aufbewahrungsverordnung**

In Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 der Anlage wird in der Zeile der Kennziffer 821 Spalte 6 der Aufbewahrungsverordnung (AufbewV) vom 29. Juli 2010 (GVBl. S. 644, BayRS 300-12-6-J), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2017 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, die Angabe „Art. 202 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG“ durch die Wörter „Art. 202 Abs. 6 Satz 2 bis 4 BayStVollzG“ ersetzt.

§ 6**Aufhebung der
Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung**

Die Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung (BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 25, BayRS 312-2-3-J) wird aufgehoben.

§ 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

München, den 23. Juni 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2122-5-G

Verordnung zur Änderung der Heilberufeverordnung

vom 3. Juni 2025

Auf Grund des Art. 31 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a bis f und Nr. 14 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Heilberufeverordnung (HeilBV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Erteilung von Berufszulassungen an Personen mit ausländischer Berufsqualifikation nach den in Satz 1 genannten Berufsgesetzen und den auf deren Grundlage erlassenen Approbationsordnungen und“.

2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die für den Sitz einer Universität örtlich zuständige Regierung unterstützt die Regierung von Oberbayern bei der Durchführung der schriftlichen staatlichen Prüfungen, sofern diese in den in Abs. 1 Satz 1 genannten Verordnungen vorgesehen sind.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. e wird die Angabe „ „ am Ende durch die Angabe „(MPhG),“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Gesundheitsdienstgesetzes“ die Angabe „(GDG)“ eingefügt.

cc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(SGB V)“ eingefügt.

b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 ist das Landesamt für Pflege für die Erteilung von Erlaubnissen zum Führen der Berufsbezeichnung an Personen mit ausländischer Berufsqualifikation nach den in Satz 1 Nr. 1 genannten Berufsgesetzen und den auf deren Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und in diesen Fällen sowie in den Fällen des § 136 Abs. 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für die Bestätigung der Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Sinn von § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb SGB V zuständig. ³Abweichend von Satz 2 bleiben für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen zum Führen der Berufsbezeichnung und Anfragen zur Bestätigung der Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Sinn von § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb SGB V, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 eingegangen sind, die Regierungen zuständig.“

4. Nach § 9 wird folgender Teil 3 eingefügt:

,Teil 3

Ausbildungsangebote gemäß Art. 17 Abs. 3 GDG

§ 10

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten für Ausbildungsangebote gemäß Art. 17 Abs. 3 GDG in Verbindung mit

1. § 18a MPhG und
2. § 8a des Gesetzes über den Beruf des Logopäden.

§ 11

Ziele

(1) ¹Ausbildungen nach § 10 vermitteln die für die umfassende Berufsausübung erforderlichen fachlichen, personalen und methodischen Kompetenzen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der jeweiligen therapiewissenschaftlichen sowie der medizinischen und weiteren bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse auf Grundlage einer Berufsethik einschließlich der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. ²Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird zudem vermittelt, ihre fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen und lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biografie zu verstehen.

(2) Die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere zu evidenzbasiertem physiotherapeutischen Handeln befähigen, um durch Anwenden geeigneter Verfahren der Physiotherapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Entwicklung, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung aller Funktionen im somatischen und psychischen Bereich zu geben und bei nicht rückbildungsfähigen Körperbehinderungen Ersatzfunktionen zu schulen.

(3) Die Ausbildung zur Logopädin oder zum Logopäden soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere zur evidenzbasierten logopädischen Handlungsfähigkeit im medizinisch wissenschaftlichen Kontext für die Durchführung von stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischen Aufgaben befähigen, um Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation zu ergreifen.

§ 12

Art und Dauer der Ausbildung

(1) ¹Ausbildungen nach § 10 können als Studiengang an einer Hochschule – primärqualifizierender Studiengang – oder als Studiengang an einer Hochschule in Kombination mit einer berufsfachschulischen Ausbildung – kombinierte Ausbildung – angeboten werden und führen zu den Abschlüssen nach den Sätzen 2 und 3. ²Die Studiengänge werden durch eine Bachelorprüfung abgeschlossen und führen zu einem Bachelorabschluss. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Ausbildungen nach Satz 1 legen außerdem eine staatliche Prüfung nach § 18 ab.

(2) Die Ausbildungsdauer richtet sich hinsichtlich des Studiengangs nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule und hinsichtlich der berufsfachschulischen Ausbildung nach § 3 der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit).

§ 13

Bedingungen für die Teilnahme

- (1) Die Aufnahme eines Studiengangs setzt die Immatrikulation als Studierende oder Studierender voraus.
- (2) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer kombinierten Ausbildung sind zugleich Schülerinnen und Schüler einer Berufsfachschule. ²Dementsprechend muss die tatsächliche Aufnahme an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie oder Logopädie vorliegen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 müssen zudem die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung nach den in § 10 genannten Berufsgesetzen vorliegen.

§ 14

Ausgestaltung der Ausbildung

- (1) ¹Studiengänge werden modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet. ²Die Hochschule erlässt eine Studien- und Prüfungsordnung, die des Einvernehmens des für die staatliche Prüfung nach § 18 zuständigen Staatsministeriums bedarf. ³Art. 80 Abs. 2 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gelten entsprechend.
- (2) ¹Bei einer kombinierten Ausbildung in der Physiotherapie sind die in der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) aufgeführten Inhalte vollumfänglich zu vermitteln. ²Die in der Anlage 1 Buchst. A PhysTh-APrV aufgeführten Inhalte werden sowohl an der Berufsfachschule als auch an der Hochschule angeboten. ³Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. ⁴Die Verantwortung für den in der Anlage 1 Buchst. A PhysTh-APrV aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht trägt die Hochschule. ⁵Für die praktische Ausbildung der Anlage 1 Buchst. B PhysTh-APrV liegt die Verantwortung bei der Berufsfachschule. ⁶Der Ablauf des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung wird in einem Studienverlaufsplan strukturiert. ⁷§ 4 Abs. 6 Satz 1 BFSO Gesundheit gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer kombinierten Ausbildung in der Logopädie sind die in den Anlagen 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) aufgeführten Inhalte vollumfänglich zu vermitteln. ²Die in den Anlagen 1 und 2 LogAPrO aufgeführten Inhalte werden sowohl an der Berufsfachschule als auch an der Hochschule vermittelt. ³Die Fächer „Stimmbildung und Sprecherziehung“, „Praxis der Logopädie“, „Praxis der Fachgebiete“ sowie „Hospitationen“ liegen in der Verantwortung der Berufsfachschule. ⁴Die in Anlage 2 LogAPrO ausgewiesenen 2100 Stunden der praktischen Ausbildung können auf 1900 Stunden reduziert werden. ⁵Der Ablauf des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung wird in einem Studienverlaufsplan strukturiert.
- (4) ¹Bei einem primärqualifizierenden Studiengang in der Logopädie sind die in den Anlagen 1 und 2 LogAPrO aufgeführten Inhalte vollumfänglich zu vermitteln. ²Für die Bereiche „Stimmbildung“ und „Sprecherziehung“ kann von den in Anlage 1 zur LogAPrO vorgesehenen Stunden abgewichen werden. ³Die in Anlage 2 LogAPrO ausgewiesenen 2100 Stunden der praktischen Ausbildung können auf 1900 Stunden reduziert werden. ⁴Der primärqualifizierende Studiengang wird in einem Studienverlaufsplan strukturiert.

§ 15

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- ¹Die Hochschulen sehen in ihren Prüfungsordnungen vor, welche Modulprüfungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen sind. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten noch nicht erbrachte Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden. ³§ 11 BFSO Gesundheit findet keine Anwendung.

§ 16

Leistungsnachweise

(1) ¹Die im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts gemäß Anlage 1 Buchst. A PhysTh-APrV und Anlage 1 LogAPrO zu erhebenden Leistungsnachweise können bei einer kombinierten Ausbildung nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung durch Modulprüfungen erbracht werden. ²In der praktischen Ausbildung gilt § 17 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 Satz 2 BFSO Gesundheit.

(2) ¹Für einen primärqualifizierenden Studiengang gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Diese kann vorsehen, dass Leistungsnachweise durch Modulprüfungen erbracht werden.

§ 17

Teilnahmebescheinigung

Abweichend von § 1 Abs. 4 PhysTh-APrV und § 1 Abs. 2 LogAPrO hat die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nur für den berufspraktischen Teil der Ausbildung zu erfolgen.

§ 18

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung in der Physiotherapie gemäß § 2 PhysTh-APrV wird bei einer kombinierten Ausbildung frühestens im sechsten Semester und im dritten Ausbildungsjahr abgelegt.

(2) Die staatliche Prüfung für Logopäden gemäß § 2 LogAPrO wird

1. bei einer kombinierten Ausbildung frühestens im sechsten Semester und im dritten Jahr der Ausbildung,
2. bei einem primärqualifizierenden Studiengang frühestens im sechsten Semester
abgelegt.⁴

5. Nach § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

6. Der bisherige § 10 wird § 19 und die Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.

7. Der bisherige § 11 wird § 20 und Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „§ 10 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und die Angabe „§ 10 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.

8. Die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 1 und 2 werden angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

München, den 3. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

Anhang
(zu § 1 Nr. 8)

Anlage 1
(zu § 14 Abs. 2 Satz 3)

Übersicht über die Zuordnung der Fächer der Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie zu den Modulen in gemeinsamer Verantwortung und der Verantwortung der Hochschule

Stundentafel BFS für Physiotherapie					Gemeinsame Verantwortung: BFS für PT und HS (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)			Verantwortung: Hochschule (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)						
Fächer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	Gesamt	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	1. Se- mester	2. Se- mester	3. Se- mester	4. Se- mester	5. Se- mester	6. Se- mester	7. Se- mester
Wissenschaft- liche Grundlagen	20	20	20	60	30/1.2/2 30/1.3/2									
Berufs- und Staatskunde	40			40	20/SVS/0								30/15.2/6	
Anatomie und Physiologie	240	80	60	380				60/2.2/6	45/3.1/5					
Krankheitslehre	120	180	120	420					60/3.2/6					
Angewandte Physik	40								60/5.1/4 60/5.2/4					
Sozialwissen- schaften	40	20		60				30/2.1/2						
Prävention und Rehabilitation		40		40		30/11.1/2		30/6.1/2	30/6.2/2					

Studentenafel BFS für Physiotherapie					Gemeinsame Verantwortung: BFS für PT und HS (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)			Verantwortung: Hochschule (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)						
Fächer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	Gesamt	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	1. Se- mester	2. Se- mester	3. Se- mester	4. Se- mester	5. Se- mester	6. Se- mester	7. Se- mester
Trainings- und Bewegungslehre	60	40		100	45/4.1/3	30/4.2/2								
Physikalische Therapie	120			120	45/SVS/0									
Physiothera- peutische Anwendungen	80	340	280	700	40/10.1/3 20/1.4/1	20/10.2/1 25/10.3/2 45/11.1/3 60/11.2/4	30/12.1/2 40/12.2/3 30/13.1/2 40/13.2/3			30/6.3/2	30/6.4/4			90/ 16.1-3/6 Wahlfach
Physiothera- peutische Behandlungs- techniken	360	160		520	120/SVS/0 20/10.1/1 10/1.4/1	10/10.2/1 20/10.3/1 30/11.2/2	15/12.1/1 20/12.2/2 15/13.1/1 20/13.2/1							90/ 16.1-3/6 Wahlfach
Erste Hilfe	30				15/SVS/0									
Bewegungs- erziehung	40	40	40	120	80/SVS/0									
Befunderhebung	100			100	75/9.1/5 30/9.2/2 30/9.3/2							45/14.3/4		
Massagetherapie	120	40		160	40/SVS/0									

Legende: SVS: Studienvorbereitendes Seminar (in August/September vor Studienbeginn am 1. Oktober)

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 2 Satz 3)

Übersicht über die Zuordnung der Fächer der Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie zu den Modulen der Hochschule

Stundentafel BFS für Physiotherapie					Verantwortung: Hochschule (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)						
Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Wissenschaftliche Grundlagen	20	20	20	60	30/1.2/2 30/1.3/2						
Berufs- und Staatskunde	40			40						30/15.2/3	
Anatomie und Physiologie	240	80	60	380	60/2.2/6	45/3.1/5 60/3.2/6					
Krankheitslehre	120	180	120	420		60/5.1/4 60/5.2/4		10/8.1/1			
Angewandte Physik	40				30/2.1/2						
Sozialwissenschaften	40	20		60	30/6.1/2	30/6.2/2					
Prävention und Rehabilitation		40		40				30/11.1/2			
Trainings- und Bewegungslehre	60	40		100		20/4.1/1	30/4.2/2				
Physikalische Therapie	120			120	20/9.1/1			45/11.1/3			
Physiotherapeutische Anwendungen	80	340	280	700	20/1.4/1	40/10.1/3	30/6.3/2 20/10.2/1 25/10.3/2	30/6.4/4 60/11.2/4	30/12.1/2 40/12.2/3	25/13.1/1,5 40/13.2/3	90/16.1-3/6 Wahlfach
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	360	160		520	10/1.4/1	20/10.1/1	10/10.2/1 20/10.3/1	30/11.2/2	15/12.1/1 20/12.2/2	15/13.1/1 20/13.2/1	90/16.1-3/6 Wahlfach
Erste Hilfe	30				Schein wird vorausgesetzt					5/13.1/0,5	
Bewegungserziehung	40	40	40	120		25/4.1/2	30/7.1/2				
Befunderhebung	100			100	25/9.1/2 30/9.2/2 30/9.3/2				45/14.3/4		
Massagetherapie	120	40		160	30/9.1/2						

26-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht

vom 4. Juni 2025

Auf Grund des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetzes (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738, BayRS 26-1-1-I), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 15. November 2023 (GVBl. S. 616) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für Anträge von Pflegefachkräften sowie Angehörigen der Gesundheitsfachberufe im Sinn der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Heilberufeverordnung (HeilBV) genannten Berufsgesetze und Angehörigen der Approbationsberufe im Sinn der in § 1 Abs. 1 Satz 1 HeilBV genannten Berufsgesetze auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ausschließlich die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften zuständig.“

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „auf Ersuchen der zuständigen Ausländerbehörde“ gestrichen.
3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Übergangsregelung

Für Anträge, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt werden, gilt die ausschließliche Zuständigkeit nach § 4 Abs. 3 nur für Anträge von Pflegefachkräften auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

München, den 4. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2030-3-4-2-WK

Verordnung zur Änderung der StMWK-Zuständigkeitsverordnung

vom 17. Juni 2025

Auf Grund

- des Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- des Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und des Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist,
- des Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist,
- des § 17 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543; 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist,
- des § 2 Abs. 3, des § 4 Abs. 1 Satz 1, des § 6 Abs. 1 Satz 1, des § 7 Abs. 4 Satz 3, des § 8 Abs. 1 Satz 5 und des § 9 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist,
- des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist und
- des Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die StMWK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-WKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 26, BayRS 2030-3-4-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 23. August 2021 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 33 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt.
 - c) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die Nrn. 4 bis 10 werden die Nrn. 3 bis 9.
 - e) Nr. 11 wird Nr. 10 und wie folgt gefasst:
 - „10. die Staatliche Museumsagentur Bayern für die Beamten und Beamtinnen auch der Dienstbereiche der Staatlichen Museen und Sammlungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14, mit Ausnahme der Direktoren und Direktorinnen sowie der Leitung der Staatlichen Museumsagentur Bayern,“.
 - f) Nr. 12 wird Nr. 11.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „sowie“ ersetzt.
 - cc) Nr. 7 wird aufgehoben.
 - dd) Nr. 8 wird Nr. 7.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Angabe „und dem Deutschen Herzzentrum München“ und die Angabe „ , dem Deutschen Herzzentrum München auch für die Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen sowie den Krankenhausdirektor oder die Krankenhausdirektorin“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 4 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „sowie“ ersetzt.
 - cc) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - dd) Nr. 6 wird Nr. 5.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
 - cc) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - dd) Die Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 3 und 4.
 - ee) Nr. 7 wird Nr. 5 und die Angabe „Abs. 8“ wird durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
 - ff) Die Nrn. 8 bis 12 werden die Nrn. 6 bis 10.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 19 Abs. 1 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 71 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt und nach der Angabe „Heilberufe-Kammergesetz“ wird die Angabe „(HKaG)“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 wird die Angabe „Fachhochschulen“ jeweils durch die Angabe „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen“ wird durch die Angabe „Staatlichen Museumsagentur Bayern für ihren Dienstbereich und für die Dienstbereiche der Staatlichen Museen und Sammlungen“ ersetzt.
 - cc) Die Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 4 und 5.
4. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor der Angabe „Arbeitszeitverordnung“ die Angabe „Bayerischen“ eingefügt.
 - b) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Bereiche“ die Angabe „mit Ausnahme der Staatlichen Museen und Sammlungen“ eingefügt.
 - c) In Nr. 1 wird die Angabe „Arbeitszeitverordnung – AzV“ durch die Angabe „Bayerischen Arbeitszeitverordnung – BayAzV“ ersetzt.
 - d) In den Nrn. 2 bis 6 wird die Angabe „AzV“ jeweils durch die Angabe „BayAzV“ ersetzt.
6. In § 6 wird nach der Angabe „Universitätsklinik“ die Angabe „ , die Direktoren und Direktorinnen der Staatlichen Museen und Sammlungen“ eingefügt, die Angabe „§ 1 Nr. 7, 8, 10 und 11“ wird durch die Angabe „§ 1 Nr. 6, 7, 9 und 10“ ersetzt und die Angabe „§ 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung“ wird durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Genehmigung von Dienstreisen“ durch die Angabe „Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Entscheidung über die Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort nach Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) wird den in § 1 genannten Ernennungsbehörden übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

München, den 17. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612